

Noch immer May-Prozesse.

Vor seinem Tode hatte Karl May in verschiedenen kleinen Blättern Artikel gegen seine Prozeßgegner veröffentlicht; so in der „Stettiner Gerichtszeitung“ und in der „Dresdener Woche“. Einer der Angegriffenen, Redakteur Lebius, der sich durch diese Artikel beleidigt fühlte, hatte gegen die verantwortlichen Redakteure beider Blätter Privatbeleidigungsklage angestrengt und Strafantrag gestellt. Der Redakteur des Stettiner Blattes wurde daraufhin zu 300 Mark Geldstrafe verurteilt. In der Verhandlung kam es zur Sprache, daß die angebliche Verfasserin der Artikel in der „Stettiner Gerichtszeitung“, die Handlungsgehilfin Lu Fritsch aus Stettin, die Artikel im Auftrage Mays zu der Zeitung gebracht und daß sie dem verantwortlichen Redakteur der „Stettiner Gerichtszeitung“ Durschnabel erklärt hatte, May komme für alles auf, namentlich für die Gerichtskosten und Strafe. Es gelangte auch zur Sprache, daß die Lu Fritsch sich zuerst dem Redakteur Lebius angeboten hatte, gegen Karl May Artikel zu schreiben und zu veröffentlichen. Lebius hatte das Ansinnen aber zurückgewiesen. Am 10. Juni nun erfolgte in Dresden eine Schöffengerichtssitzung, bei der sich der verantwortliche Redakteur der „Dresdener Woche“, der Kunstmaler von Hamme, auf der Anklagebank befand. Bei der „Dresdener Woche“ liegen die Verhältnisse eigentümlich. Der Hauptinhaber der „Dresdener Woche“ ist der Jurist Dr. jur. Vierling, der in Dresden ein Rechtsauskunftsbüro unterhält und gleichzeitig als Verleger und Hauptschriftleiter der „Dresdener Woche“ funktioniert. Der verantwortliche Redakteur von Hamme gab zu, daß May die beanstandeten Artikel gegen Lebius nicht nur geschrieben, sondern auch zur Veröffentlichung Herrn Dr. Vierling übergeben habe. Also hier in Dresden wurde ohne weiteres zugegeben, was in Stettin bestritten worden war. Gleichzeitig mit von Hamme war auch der Drucker des Blattes Stübner angeklagt worden. Mit diesem kam es zum Vergleich, in welchem Stübner die Beleidigungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzog und die entstandenen Kosten übernahm. Als bei diesen Vergleichsverhandlungen Herr Stübner die Sache so darstellte, als wenn ihn der Inhalt der „Dresdener Woche“ garnichts angehe, erwiderte ihm Herr Lebius, Herr Stübner habe fahrlässig gehandelt, wenn er sich um den Inhalt der von ihm gedruckten „Dresdener Woche“ nicht bekümmerte. Er (Lebius) habe nur wenig Exemplare zu Gesicht bekommen, aus diesen aber die Ueberzeugung gewonnen, daß die „Dresdener Woche“ ein Blatt sei, das mit der Ehre seiner Mitmenschen wenig glimpflich umgehe. Stübner hätte sich deswegen sehr wohl um den Inhalt seines Blattes kümmern müssen. Nun redete Herr Dr. Vierling, der, obwohl er kein Rechtsanwalt ist, die Rechtsvertretung des Herrn von Hamme besorgte, auf seinen Mandanten und Angestellten ein und suchte ihn zu überzeugen, daß er von Lebius durch obige Ausführungen beleidigt worden wäre. Das Gericht ließ auch eine Widerklage zu und diese Widerklage wurde noch erweitert, als Herr Lebius in Wahrung berechtigter Interessen auf den Stettiner Prozeß hinwies und erklärte, in Stettin habe sein Anwalt, Herr Rechtsanwalt Bredereck, das Verhalten der „Stettiner Gerichtszeitung“ im Falle Lebius mit dem Verhalten eines Bravos verglichen, der die Opfer seiner Auftraggeber von hinten überfalle. Herr Dr. Vierling bezog nämlich ohne weiteres diese Ausführungen auch auf sein Blatt und sagte empört, Herr Lebius verwechsle wohl die „Dresdener Woche“ mit der „Dresdener Rundschau“. Herr von Hamme setzte gleichfalls in sichtlicher Erregung hinzu: „Sie scheinen unser Blatt für ein sozialdemokratisches Blatt zu halten.“ Worauf Herr Dr. Vierling wiederum bemerkte: „Wir sind weder ein sozialdemokratisches noch ein Revolverblatt, sondern eines der vornehmsten und geachtetsten Blätter in Sachsen, ein gutsituiertes Unternehmen“. Herr Lebius erwiderte hierauf, nach seiner Information raten Kenner der Verhältnisse davon ab, den Inhabern des Blattes irgend einen Kredit zu gewähren, weil es sich um eine G. m. b. H. handle, bei der die Einlagen nicht in Geld, sondern nur in Sacheinlagen bestehen. Herr Dr. Vierling beantragte nun, das Gericht möge Frau Klara May und den Militärschriftsteller Dittrich darüber vernehmen, daß Lebius gewisse Aeüßerungen, die ihn bloßstellen, getan habe. Herr Lebius erwiderte hierauf, daß die genannten Zeugen völlig unglaubwürdig seien. Die Entlarvung Mays als Zuchthäusler, ehemaliger Räuber und Meineidszeuge sei von ihm (Lebius) deswegen besorgt worden, um die Unglaubwürdigkeit Mays, seiner Ehefrau und seines Freundes darzutun und damit die Unwahrscheinlichkeit zu beweisen, daß er, Lebius, jene Aussprüche gemacht habe. Die anständige Presse hat daraufhin auch davon Abstand genommen, die May'schen Beschuldigungen gegen Lebius weiter zu kolportieren. Die Verhandlung wurde vertagt.